

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 3. Juli 2017

Geschäftszahl:  
BMFJ-420100/0023-BMFJ - I/2/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13034/J betreffend Kindesabnahmen in Österreich, welche die Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung die Vollziehung in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe den Ländern vorbehalten ist. Erziehungshilfen, wozu die volle Erziehung zählt, werden entweder aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder einer gerichtlichen Verfügung im Bereich der Obsorge (Übertragung von Pflege und Erziehung an den Kinder- und Jugendhilfeträger) gewährt. Die gegenständlichen Fragen betreffen daher nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts und sind vom Interpellationsrecht nicht umfasst und werden deshalb im Folgenden nur soweit beantwortet als statistische Daten vorliegen.

Zum Datenvergleich ist anzumerken, dass auf der Grundlage des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 und der Ausführungsgesetze der Länder ab dem Berichtsjahr 2015 eine österreichweite Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erstellt wird, die die bisherigen Kinder- und Jugendhilfeberichte (vormals Jugendwohlfahrtsberichte) ablöst. Aufgrund der grundlegenden Umstellungen im Erhebungsprogramm ist ein Vergleich der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik mit jenen der Kinder- und Jugendhilfeberichte nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Datenerfassung der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde durch genaue Leistungsbeschreibungen präzisiert. Zugunsten der Datenqualität wird von Stichtagserhebungen abgesehen, stattdessen erfolgt die Datenerhebung im Referenzzeitraum des jeweiligen Berichtsjahres, wodurch auch Leistungen erfasst werden, die vor einem Stichtag begonnen und beendet werden und daher zum Stichtag nicht bestehen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Zu diesen Fragen liegen keine statistischen Daten vor.

Zur Frage 3:

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2015 sowie den Kinder- und Jugendhilfeberichten der Vorjahre, die auf Stichtagserhebungen zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres basieren, geht hervor, dass „Volle Erziehung“ für folgende Anzahl von Kindern und Jugendlichen aufgrund eines Gerichtsbeschluss gewährt wurde:

2015: 4.515 (Zeitraum 1.1. – 31.12.2015)

2014: 3.958 (Stichtag: 31.12.2014)

2013: 3.843 (Stichtag: 31.12.2013)

2012: 3.803 (Stichtag: 31.12.2012)

2011: 3.846 (Stichtag: 31.12.2011)

Zu den Fragen 4 bis 7, 10, 12, 17, 19, 20, 22:

Zu diesen Fragen liegen keine statistischen Daten vor.

Zur Frage 8:

Im Jahr 2015 (letzte verfügbare Statistik) befanden sich 13.126 Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung. Dabei wurden dem Kinder- und Jugendhilfeträger in 4.515 Fällen Pflege und Erziehung vom Gericht übertragen. Für 8.611 Minderjährige wurde die Ausübung von Pflege und Erziehung durch eine Vereinbarung mit den Eltern an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Grundsätzlich überträgt die Kinder- und Jugendhilfe die Ausübung der Pflege und Erziehung für Kinder und Jugendlichen dann weiter an geeignete sozialpädagogische Einrichtungen oder Pflegepersonen. Betreuende Personen werden nur schadenersatzpflichtig, wenn sie ihre Aufsichts- und sonstigen Obsorgepflichten verletzen.

Zu den Fragen 9 und 13 bis 16:

Von meinem Ressort wurden keine Untersuchungen zu diesen Themen beauftragt und sind mir auch keine österreichischen Studien bekannt.

Zur Frage 11:

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Berichtsjahr 2015 sowie den Kinder- und Jugendhilfeberichten der Vorjahre, die auf Stichtagserhebungen zum 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres basieren, geht hervor, dass „Hilfen für junge Erwachsene“ bzw. „Verlängerung der Erziehungshilfen“ für folgende Anzahl von jungen Menschen (18 bis 21 Jahre) gewährt wurden wurde:

2015: 2.644 (Zeitraum 1.1. – 31.12.2015)

2014: 1.250 (Stichtag: 31.12.2014)

2013: 1.066 (Stichtag: 31.12.2013)

2012: 936 (Stichtag: 31.12.2012)

2011: 903 (Stichtag: 31.12.2011)

Zur Frage 18:

Es liegen keine Prognosezahlen der künftigen Entwicklung der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in „Voller Erziehung“ vor.

Zur Frage 21:

Aus meiner Sicht entsprechen die gesetzlichen Grundlagen im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz und den diesbezüglichen Ausführungsgesetzen sowie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und im Außerstreitgesetz der UN-Kinderrechte-Konvention. Die Vollziehung obliegt den Ländern bzw. den Gerichten und betrifft daher nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts und ist deshalb nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

